

- Voraussichtliche Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz -

	Neuregelung HGB nach BilMoG	"Alt"regelung HGB	EStG	"Alt"unterschied Handelsbilanz / Steuerbilanz	"Neu"unterschied / steuerliche Auswirkungen
1.	Aktivierungspflicht für derivativen Firmenwert (§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.)	Aktivierungswahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB)	Aktivierungspflicht (§ 5 Abs. 2 EStG)	Abweichung möglich	Keine Abweichung
	Planmäßige Abschreibung im Rahmen des § 253 HGB (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer)	Planmäßige Abschreibung zu mindestens einem Viertel oder Verteilung auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 255 Abs. 4 Sätze 2, 3 HGB)	Planmäßige Abschreibung über 15 Jahre (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG)	Abweichung möglich	Abweichung möglich
2.	Ansatz von Rückstellungen mit dem „Erfüllungsbetrag“ unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.)	Auch „Erfüllungsbetrag“, allerdings unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtag, keine künftigen Preisänderungen	Wertverhältnisse am Bilanzstichtag, keine künftigen Preisänderungen (H 6.11 „Preisänderungen“ EStH)	Keine Abweichung	Abweichung möglich
	Abzinsungsgebot (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.) Ausnahme, wenn Laufzeit < 1 Jahre	Abzinsung nur, wenn Zinsanteil enthalten (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Abzinsung, wenn Laufzeit > 1 Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e) EStG)	Definitive Abweichung	Keine Abweichung
	Zins = Marktzins (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.)		Zins = 5 % (Regelfall), 6 % für Pensionsrückstellungen		Starke Abweichungen möglich
3.	Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen generell, explizit auch für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Aufhebung § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 249 Abs. 2 HGB)	Passivierungswahlrechte (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 249 Abs. 2 HGB)	Passivierungsverbot	Abweichung möglich	Keine Abweichung
4.	Rechnungsabgrenzungsverbot für als Aufwand berücksichtigte Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer auf Anzahlungen, da nicht aktivierungsfähige Vertriebskosten (Aufhebung § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Aktivierungswahlrecht (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Aktivierungspflicht (§ 5 Abs. Satz 2 EStG)	Abweichung möglich	Definitive Abweichung

	Neuregelung HGB nach BilMoG	"Alt"regelung HGB	EStG	"Alt"unterschied Handelsbilanz / Steuerbilanz	"Neu"unterschied / steuerliche Auswirkungen
5.	Außerplanmäßige Abschreibung im AV bei nur vorübergehender Wertminderung sind rechtsformunabhängig nur für Finanzanlagen möglich, Wahlrecht (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n. F.)	Wahlrecht bei vorübergehenden Wertminderungen im Anlagevermögen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB) Ausnahme KapG: nur bei Finanzanlagen (§ 279 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Generelles Abschreibungsverbot bei nur vorübergehenden Wertminderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)	Abweichung möglich	Abweichung bei Finanzanlagen möglich
6.	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, gelten für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung als ein Vermögensgegenstand (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB n. F.)	Einzelbewertung auch für Abschreibung	Einzelbewertung auch für Abschreibung	Keine Abweichung	Ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG eine steuerliche Sonderregelung, welche die Maßgeblichkeit hemmt? Bleibt der Grundsatz der Einzelbewertung für die Steuerbilanz erhalten? Ansonsten eingeschränkte Abschreibungsmöglichkeiten!
7.	Rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB n. F.) Ausnahme: derivative Firmenwerte	Beibehaltungswahlrecht (§ 253 Abs. 5 HGB) Ausnahme Kapitalgesellschaften: Wertaufholungsgebot (§ 280 Abs. 1 HGB)	Rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)	Abweichung möglich bei Nicht-Kapitalgesellschaften	Grundsätzlich keine Abweichung Ausnahme: derivative Firmenwerte
8.	Möglichkeit der Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB n. F.)	Nicht geregelt, aber weitgehend geduldet	Hinweis auf Handelsrecht bzgl. der Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken (§ 5 Abs. 1a EStG)	Keine Abweichung in Fällen der Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken	Keine Abweichung in Fällen der Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken Für andere Fälle: Bleibt der Grundsatz der Einzelbewertung für die Steuerbilanz erhalten?
9.	Aktivierungsgebot variabler Gemeinkosten, d. h. Material- und Fertigungs-Gemeinkosten, bei den Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.)	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungspflicht (R 6.3 Abs. 1 EStR)	Abweichung möglich	Keine Abweichung

	Neuregelung HGB nach BilMoG	"Alt"regelung HGB	EStG	"Alt"unterschied Handelsbilanz / Steuerbilanz	"Neu"unterschied / steuerliche Auswirkungen
10.	Aktivierungsgebot von Entwicklungskosten als Herstellungskosten (Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB) i. V. m. entsprechender Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n. F.)	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB)	Aktivierungsverbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	Keine Abweichung	Definitive Abweichung
11.	Bewertung von zum Handel erworbenen Finanzinstrumenten zum Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F.)	Anschaffungs- und Herstellungskosten als Wertobergrenze (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB)	Anschaffungs- und Herstellungskosten als Wertobergrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG)	Keine Abweichung	Ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG eine steuerliche Sonderregelung, die die Maßgeblichkeit hemmt? Sonst Besteuerung unrealisierter Gewinne!
12.	Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit (Neufassung § 5 Abs. 1 S. 2 EStG) z. B.: Passivierungsverbot von Sonderposten mit Rücklageanteil (Aufhebung § 247 Abs. 3, § 273 HGB)	Passivierungsmöglichkeit bei steuerlicher Zulässigkeit (§ 247 Abs. 3, § 273 HGB)	Inanspruchnahme der § 6b-Rücklage und der Rücklage für Entschädigung gem. R 6.6 knüpfen an handelsrechtliche Bildung (§ 6b Abs. 4 Nr. 5 EStG, R 6.6 Abs. 1 Nr. 3 EStR)	Keine Abweichung	Abweichung (Die steuerlichen Vorschriften sind anzupassen, damit eine Inanspruchnahme weiterhin möglich ist.)
13.	Aktivierungsverbot von Bilanzierungshilfen für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (Aufhebung § 269 HGB)	Aktivierungswahlrecht für Kapitalgesellschaft (§ 269 HGB)	Aktivierungsverbot	Abweichung möglich	Keine Abweichung
14.	Beschränkung der Verbrauchsfolgeverfahren auf LiFo (last in, first out) und FiFo (first in, first out) - (§ 256 Satz 1 HGB n. F.)	LiFo (last in, first out) FiFo (first in, first out) oder sonstige Folge	LiFo (last in, first out) und Durchschnittsbewertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG bzw. R 6.8 Abs. 4 EStR)	Abweichung möglich	Abweichung möglich
15.	Aktivierungspflicht aktiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 1 HGB n. F.) i. V. m. entsprechender Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n. F.)	Aktivierungswahlrecht (§ 274 Abs. 2 HGB)	Aktivierungsverbot	Abweichung möglich	Definitive Abweichung